

Freies Radio Freistadt
Sendezeitvertrag

Präambel

Das Freie Radio Freistadt ist ein gemeinschaftliches, regionales Medienprojekt, das auf den Prinzipien Eigenverantwortlichkeit, Nichtkommerzialität und Gemeinnützigkeit beruht.

Grundlage für die Programmgestaltung sind die Charta der Freien Radios Österreich, das Redaktionsstatut, die Programmgrundsätze und die Programmrichtlinien.

Die Programmmachenden, MitarbeiterInnen und BetreiberInnen des Freies Radio Freistadt anerkennen diese Richtlinien als ausdrücklichen rechtlichen Bestandteil des Lizenzbescheides.

Das Freie Radio Freistadt lebt vom ehrenamtlichen Engagement und einem respektvollen Umgang der redaktionellen, technischen und organisatorischen MitarbeiterInnen und Programmmachenden untereinander.

Sendezeitvertrag

für die unentgeltliche Nutzung von Sendezeit

abgeschlossen zwischen der

Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Salzgasse 25

4240 Freistadt

im folgenden *Freies Radio Freistadt* genannt

und

Name / Organisation / Arbeitsgemeinschaft:

Adresse: (Straße, PLZ, Ort)

Tel./Fax:

Mobil:

E-Mail:

Name der Sendung (Sendereihe):

Im Folgenden "**SendungsveranstalterIn**" genannt

1. Sendezeit

Der/die SendungsveranstalterIn ist berechtigt, bis auf Widerruf durch das Freie Radio Freistadt folgende Sendezeit unentgeltlich zu nutzen. Dieses Recht auf Sendezeit erlischt automatisch am

Name der Sendung:

Wochentag/Uhrzeit:

Wiederholung(en):

Periode:

Dauer:

Das Freie Radio Freistadt ist berechtigt in Absprache mit der SendungsveranstalterIn die Sendezeit auf andere Wochentage zu verlegen sofern dies durch Änderungen im Programmschema für notwendig und sinnvoll erachtet wird und / oder diese zu anderen Zeiten gemäß dem aktuellen Programmschema zu wiederholen.

2. Ablauf

- Der/die SendungsveranstalterIn ist verpflichtet, die für die Sendung der Beiträge notwendigen Hilfsmittel, wie insbesondere Schallträger, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um einen ordnungsgemäßen Sendungsablauf zu ermöglichen.

- Vorproduzierte Beiträge müssen spätestens am Freitag 12:00 Uhr vor Beginn der Ausstrahlungswoche im Radio einlangen, am vereinbarten Ort im Studio / Büro hinterlegt oder dem Geschäftsführer oder dem / der Programmverantwortlichen übergeben werden.
- Eine verspätete Abgabe ist nur mit der Zustimmung durch die Programmkoordination zulässig.
- Die vorproduzierten Beiträge müssen im Format MP3 auf CD Rom oder DVD Rom oder USB-Stick abgeliefert werden. Andere Formate können nicht bearbeitet werden!
- Livesendungen sind vorerst nur nach terminlicher Vereinbarung mit der Geschäftsführung oder dem/der Programmverantwortlichen möglich.
- Der/die SendungsveranstalterIn verpflichtet sich, die Vorgaben des Programmschemas einzuhalten und aktuelle Vorgaben, die im Studioaushang angekündigt werden, zu berücksichtigen.
- Eine schriftliche Bewerbung der Sendung muss das Logo des Freien Radio Freistadt berücksichtigen.
- Die geltende Studioordnung ist einzuhalten.

3. Verantwortung & Kennzeichnung

- Der/die SendungsveranstalterIn handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit.
 - Er/sie haftet der Freier Rundfunk Freistadt GmbH dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift.
 - Wird die Freier Rundfunk Freistadt GmbH aus welchem Grund auch immer in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die SendungsveranstalterIn zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.
- Das Mediengesetz in seiner aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom SendungsveranstalterIn zur Kenntnis genommen. Gesonderte Schulungen für Medienrecht können jederzeit in Anspruch genommen werden und werden von der Programmkoordination oder /und der Geschäftsführung organisiert.
- Die Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

- Der/die SendungsveranstalterIn unterliegt der Kennzeichnungspflicht seiner/ihrer Beiträge.
- Der/die SendungsveranstalterIn übernimmt die Verantwortung für Inhalt und Aufmachung und ist jeweils am Beginn oder am Ende der Sendung namentlich zu benennen. Beiträge, die von anderen Personen/Redaktionen als des/der Sendungsveranstalters/in gestaltet werden, sind extra namentlich zu kennzeichnen.
- Die Gestaltung der Sendung in technischer Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.
- Es gelten die jeweils gültigen Programmrichtlinien.
- Bei der Programmgestaltung ist die journalistische Sorgfaltspflicht einzuhalten.
- Sponsoring und sogenannte „Radiopatronenzen“ für Sendungen sind grundsätzlich nur in Absprache mit der Geschäftsführung möglich.
- Für den Fall, dass der/die SendungsveranstalterIn bei Subventionsgebern um die Förderung der Sendeschiene oder begleitender „Radioprojekte“ ansucht, sind (um Überschneidungen mit bestehenden, beantragten oder laufenden Förderungen von Programmprojekten des Freien Radio Freistadt zu vermeiden) die Programmkoordination und die Geschäftsführung über entsprechende Anträge in Kenntnis zu setzen.

4. Immaterialgüterrechte

- Das Freie Radio Freistadt erhält das Recht, den Beitrag des/der SendungsveranstalterIn zu senden.
- Die Sendungsveranstalterin hat das Recht, den Beitrag / die Sendung im Cultural Broadcasting Archiv (CBA) des Verbandes der Freien Radios Österreich zu speichern.
- Die Verwertung der Sendung / Beiträge ist ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke gestattet.
- Der Austausch der Sendungen mit anderen Freien Radios ist grundsätzlich möglich und erwünscht.
- Das Freie Radio Freistadt ist berechtigt, die auf Bild- oder Schallträger festgehaltenen Sendungen für Zwecke der Dokumentation und der Herstellung von Sammlungen auch zu vervielfältigen.
- Der/die SendungsveranstalterIn haftet dafür, dass durch die Sendung eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender

KünstlerInnen, SchallträgerherstellerInnen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/die SendungsveranstalterIn hat daher, soweit nicht das Freie Radio Freistadt ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der UrheberInnen und der InhaberInnen der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen.

5. Verlust der Sendezeit

In den folgenden Fällen wird die Sendezeit mit sofortiger Wirkung entzogen:

- Wenn die Angaben im Sendeantrag zum Inhalt der Sendung grob vernachlässigt werden sowie Titel und Konzept der Sendung vom/von der SendungsveranstalterIn verändert werden.
- Bei Ausstrahlung lizenzgefährdender Inhalte im Sinne des Medienrechts und des Lizenzbescheides durch die KommAustria.
- Bei der Ausstrahlung kommerzieller Produktwerbung.
- Bei Verstößen gegen die Programmrichtlinien und gegen Bestimmungen im Sendezeitvertrag.
- Wenn die / der SendungsveranstalterIn öfter als zwei Mal unentschuldigt die vereinbarte Sendezeit nicht einhält.
- Bei mutwilliger Zerstörung von Eigentum des Freien Radio Freistadt sowie grober Fahrlässigkeit.
- Wenn durch die technische Qualität keine sauber verständliche Sendung gewährleistet (Grundstandard) werden kann. Können die SendungsmacherInnen einen technischen und inhaltlichen Grundstandard nicht gewährleisten, so kann die Sendezeit nur unter der Auflage einer verpflichtenden Ausbildungsmaßnahme beibehalten werden. Sobald diese Ausbildung absolviert wurde, sind die SendungsmacherInnen wieder berechtigt ihre Sendezeit wahrzunehmen. Sollte sich mit der Absolvierung dieser Auflage nichts ändern, so folgt daraus der ersatzlose Verlust der Sendezeit.
- Unmittelbare Religionsausübung am Sender ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Sendezeit.

6. Fairness und Respekt

- Die / der Sendungsverantwortliche verpflichtet sich zum fairen und respektvollen Umgang mit allen anderen Programmmachenden, den MitarbeiterInnen und Verantwortlichen des Freien Radio Freistadt.

- In jedem Fall muss dem Gebot fairer Vorgangsweisen entsprochen werden. Bei Zuwiderhandeln behält sich das Freie Radio Freistadt den sofortigen Entzug der Sendezeit vor.
- Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen der/dem Sendungsverantwortliche/n und anderen Programmachenden oder den MitarbeiterInnen des Freien Radios dürfen nicht Inhalt der Sendung sein.
- Jedes Verhalten, das den Ruf des Freien Radio Freistadt gefährdet, ist zu unterlassen und führt zum Verlust der Sendezeit.

7. Programmänderungen

Aus aktuellem Anlass kann vom Programmverantwortlichen bzw. der Programmgeschäftsführung der Sendetermin verschoben oder ausgesetzt werden.

8. Schlussbestimmungen

Für die Vergabe und für den Widerruf der Sendezeit ist die Programmgeschäftsführung verantwortlich. Durch diesen Vertrag entsteht kein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Sendezeit.

9. Einverständniserklärung

Mit der Unterzeichnung erkläre ich über die medienrechtliche Verantwortung, die Programmrichtlinien und die Studioordnung in Kenntnis gesetzt worden zu sein und den im Vertrag aufgelisteten Punkten Folge zu leisten.

Freistadt, am

Der/die Sendungsverantwortlichen

Programmgeschäftsführung
Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Anlagen zum Sendezeitvertrag:

Programmgrundsätze

Studioordnung

Medienrecht in der aktuellen Fassung

Redaktionsstatut

Charta der Freien Radios Österreich

Information über unzulässige Werbung im Freien Radio Freistadt